

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23.10.2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14.22) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes
vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2025-2030

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 §
3;

In Anbetracht, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde
durch Imbissstände genehmigungspflichtig ist;

In Anbetracht, dass Imbissstände die Infrastruktur der Gemeinde zusätzlich belasten
und zudem eine zusätzliche Aufsicht durch die Gemeinde erfordern;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

**B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der
Fraktion Mit Uns**

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von
6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine jährliche Gebühr erhoben für die
Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände.
(Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.84)

Artikel 2:

Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person/Firma geschuldet, die das öffentliche Eigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:
125,00 €/jährlich für einen Imbissstand

Artikel 4:

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5:

Die Gebühr ist nach Beendigung der Arbeiten zahlbar per Banküberweisung oder zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 5 bis:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15,00 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5 ter:

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor


Mario Pitz
Bürgermeister

